



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Ing. Christof Eggenreiter
Tel: (+43 7612) 792-63485
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 03.10.2025

— Österr. Salinen AG, 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 30

- Gst.Nr. 418/4, KG Hallstatt, Gemeinde Hallstatt
- Rodung
Dachflächenentwässerung
Bereich Hallstätter Salzbergbahn
- Eruchen um Vorprüfung Grundstück Nr. 127 TL.
Nichtwaldfeststellung von Amts wegen
- zu BHGMForstR-2025-66818/19

Für die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung in Form einer unterirdischen Retentionsrigole der Bergstation der Salzweltenbahn wurde seitens der Österreichischen Salinen AG mit 16.05.2025 ein Rodungsansuchen gestellt.

Von der Forstrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde dem Unterfertigten ggstl. Ansuchen am 02.09.2025 mit der Bitte der Vorprüfung übermittelt.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und eines durchgeführten Ortaugenscheines ergibt sich nachstehender

Befund samt Gutachten:

Das Grundstück Nr. 418/4, KG Hallstatt hat ein Gesamtausmaß von 6.877 m² und weist gemäß beiliegendem Grundbuchsauszug die Nutzungsform Wald aus.

Wie den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, soll im südlichen Bereich der ggstl. Parzelle eine Retentionsrigole errichtet werden. Für diese Maßnahme wurde auch eine Rodung im Ausmaß von ca. 16 m² beantragt.

Die beantragte Rodungsfläche grenzt in südlicher Richtung unmittelbar an die Parzelle Nr. 457/2, KG Hallstatt (Aufschließungsstraße zum Salzbergwerk) an.

Wie in Natura und auf den beiliegenden Orthofotos ersichtlich, wird im Bereich der geplanten Retentionsrigole eine Fläche im Ausmaß von ca. 125 m² (siehe beiliegender Plan) seit zumindest 2009 als Umgriffsfläche und Lagerplatz von der Grundeigentümerin der Salinen Austria AG genutzt.

Die zur Rodung beantragte Fläche befindet sich in der w.o. näher beschriebenen Nichtwaldfläche (siehe beiliegender Plan).

Da in Natura kein Wald im Sinne des Forstgesetzes feststellbar ist und auch gemäß der telefonischen Auskunft von Herrn Marc Unterberger von der Salinen Austria AG dies seit geraumer Zeit nicht der Fall war (Umgriffsfläche, Lagerplatz udgl.), wird von Amtswegen festgestellt, dass es sich bei der, wie auch planlich dargestellten Teilfläche des Grundstückes Nr. 418/4, KG Hallstatt im Ausmaß von ca. 125 m² nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Die Antragstellerin „Salinen Austria AG“ vertreten durch Herrn Marc Unterberger wurde vom Unterfertigten am 30.09.2025 telefonisch – mit der Bitte das Rodungsansuchen zurückzuziehen – über die w.o. dargelegte Vorgehensweise (Amtswegige Nichtwaldfeststellung) in Kenntnis gesetzt.

Ing. Christof Eggenreitter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.